

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesauer Verlag, Riesa, Nr. 20.

Verlag: Riesauer Verlag, Riesa, Nr. 20.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeindevorstand Gröba.

Nr. 160.

Dienstag, 15. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufer fest Haus oder bei Abholung am Postamt vierjährlich 4,20 Mark, monatlich 1,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf.; Zeilenänder und tabellarischer Satz 50 Pf.; Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingeschrieben werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Übergibtliche Unterhaltungsbeiträge, Stadler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Distribution oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung des Zeitungs- oder Anzeigenpreises. Subskriptions- und Bezugspreis: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 58. Verantwortlich für Redaktion: G. Feilgraber, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Getreideernte 1919 betr.

Auf Grund der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Seite 585 Nr. — wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt:

### A. Brotgetreide und Gerste betr.

I. Nach § 1 der Reichsgetreideverordnung sind folgende, im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain angebaute Früchte als:

Weggen, Weizen, Ewels (Dinkel, Fesen), Emmer, Einflora, Gerste, allein oder mit anderen Hohenreuegenissen gemengt, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt. Gemenge (Weizen, Roggen, Gerste), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Heum und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse wie Wehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flöden, Malz. Mit dem Ausschreiben wird das Stroh und mit dem Gersten die Spelspreu frei.

II. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Das Gleiche gilt von rechtsgültigen Verfügungen über sie und von Rechtsgeheimnissen, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

III. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger vom 16. August 1919 ab, sowie zur Fütterung des im Bezirke gehaltenen Viehes die vom Reichsernährungsminister mit Zustimmung des Staatsanwaltes noch festzusetzenden Mengen verbrauchen; die zur Fütterung benötigten Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustande verwertet werden. Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebauten Brotgetreide und selbstgebaute Gerste das zur Herstellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke erforderliche Saatgut verwenden. Die Befreiung und Bekanntgabe der zulässigen Saatgutmengen erfolgt später.

Die Bestimmungen über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste werden ebenfalls später bekanntgegeben werden. Anstelle des für die Selbstversorger zur Ernährung freigegebenen Brotgetreides wird auf Grund noch ergehender Bekanntmachung des Kommunalverbandes wie früher Wehl gewährt.

IV. Sämtliche nach § 1 beschlagnahmten Früchte sind, soweit sie nicht nach Ziffer 3 dieser Bekanntmachung verbraucht, zu verwahren zu werden dürfen, ausserdem an die Kommissionäre des Reichsausschusses für Getreideernteernte a. M. u. S. D. in Großenhain, an die dieser angeschlossenen Getreidehändler abzuliefern.

Der Genossenschaft sind folgende Getreidehändler angeschlossen:

1. Hausmann, Ernst, Großenhain,
2. Wittig, F. D., Großenhain und Frauenhain,
3. Schmieder, Robert, Großenhain,
4. Schulze, F. C., Großenhain,
5. Haas, Ferdinand, Riesa,
6. Seurig, D. W., Riesa,
7. Düngereportgesellschaft Dresden, Filiale Radeburg,
8. Tärte, Adolf, Radeburg,
9. Hähnel, C. W., Radeburg,
10. Schumann, Max, Böbla b. Gr.,
11. Veugus- und Abgaben-Gesellschaft, Ebersbach,
12. Donath, Fritz, Glauchitz,
13. Burkhardt, Bruno, Gröblich,
14. Leuschner, Otto, Gröblich,
15. Spar-, Kredit- und Besuchsverein, Großenhain u. Umg.,
16. Seurig, C. F. Nachf., Langenberg,
17. Wötter, C. A., Radeburg,
18. Hähnel, C. W., Böbla b. Gr.,
19. Raule, Robert, Schönfeld-Lampertswalde,
20. Hüger, Otto, Schönfeld-Lampertswalde,
21. Veugus- und Abgaben-Gesellschaft, Weisig a. R.,
22. Schuster, G. Wilmshausen,
23. Spar-, Kredit- und Besuchsverein, Jabelitz,
24. Veugus- und Abgaben-Gesellschaft, Brauns b. Riesa.

V. Der Verkauf der beschlagnahmten Früchte an andere als die Vorsehenden in Punkt 4 angeführten Personen, sowie der Einkauf der genannten Früchte seitens anderer Personen ist verboten.

VI. Die Kommissionäre sind verpflichtet, die Körner und Früchte spätestens innerhalb zweier Wochen nach dem Angebote abzunehmen. Jeder Einkauf ist von dem Kommissionär in die vorgeschriebenen Bücher unter fortlaufender Nummer einzutragen. Eine Durchschrift der Eintragung ist dem Abnehmer als Quittung, die vollständig aufzuwahren ist, zu übergeben. Eine Durchschrift ist an den Kommunalverband einzusenden. Die Kommissionäre sind im übrigen an die Befehle des Kommunalverbandes gebunden.

VII. Die Preise der beschlagnahmten Früchte werden alsbald nach deren Ernte besonders bekanntgegeben werden.

VIII. Die Wägen haben die gesamte Kuppe der Vermahlung — das vermahlene Wehl, die gewonnenen Kleie, sowie alle sonstigen Abfälle — reiflos an den Kommunalverband abzuliefern.

IX. Es ist verboten, das aus den aufgeführten Weizen gewonnene Getreide selbst oder gegen Lohn ausmahlen zu lassen. Dieses Getreide ist vielmehr ebenfalls für den Kommunalverband beschlagnahmt und muß an die oben unter Ziffer IV für den Getreideernteernte in Frage kommenden Aufhäuser mit abgeliefert werden.

X. Auch das Futter Korn unterliegt, sofern nicht gegenteilige Vorschriften der Reichsgetreideverordnung ergeben, der Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes. Jeder daselbst ist in jedem einzelnen Falle unter Einleitung einer Probe Verfügung von dem Kommunalverband einzuholen.

## Der Übergang zur Friedenswirtschaft.

Mit der Blockade-Aufhebung wird die Warenzufuhr wieder einsehen, wie sie in dem westlichen bezogen Gebiet schon seit einiger Zeit in Schwung ist. Infolgedessen wird eine Angleichung der inländischen Verhältnisse an die westlichen stattfinden. Man wird sogar aus der bisherigen Entwicklung der Dinge in Westen bestimmte Schlüsse auf die zu erwartenden Verhältnisse ziehen können. Eine Betrachtung der

verzeigten Ernährungsverhältnisse im bezogen Gebiet ist richtungweisend für die nächste Zukunft. — Die Nahrungszufuhr aus dem Ausland ist seit dem letzten Kriegsjahr durch den Einfuhr von Orangen und Zitronen ein, wozu das Ende zu 1 bis 2 Mark gehandelt wurde. Auch die nachfolgenden Artikel waren Luxusartikel, Schokolade, Pralinen, Kets und Kaffee. Heute noch ist das Angebot in diesen Artikeln im bezogen Gebiet: überaus groß. Die deutsche Schokoladenindustrie ist jedoch ebenfalls am Arbeiten und überläßt das Feld nicht ohne Kampf dem Ausland.

Trotzdem ist der Wettbewerb des Auslandes ein außerordentlich schwerer. Von eigentlichen Nährstoffen kam zunächst nur Mehl, holländischer, schweizerischer und französischer, ferner kondensierte Milch und Sahne aus den West. Die eingeführten Milchprodukte sind von außerordentlich guter Qualität. Von gleichgroßer Bedeutung war die Einfuhr bedeutender Mengen Getreide. Zunächst waren es die französischen Kernweizenfrüchte und Weizen. Der Preis der Getreide ist bis heute um 20-30 Proz. gefallen. Gleichzeitig entstand ein ziemlich Angebot in Einfuhr-Butter, Margarine, Schmalz und Speisefett. Der Schmalzhandelsbutterspreis, der vor 6 Wochen noch 30 Mark betrug, sank innerhalb weniger Wochen auf 18 Mark und ist heute bereits unter 15 Mark gefallen. Nicht besser ging es dem Preis für Schmalz, der von 16 Mark auf 8 Mark zurückging. Ferner hat eine große Einfuhr von seinem Speis eingeleitet, wodurch der Preis stark gedrückt worden ist, und zwar wird er von 5,50 bis 7,50 Mark festgesetzt; der Weizenpreis wird der abfallenden Qualität zurückgehen; 25 Waggons verweigert Speis fanden in der Woche in Köln. Man merkt bereits an den Weizenpreisen, daß die Konkurrenz zu wirken beginnt. Neben der Speis-

zufuhr hat sich in der letzten Zeit auch die Einfuhr von Schinken, Jambon und Wackern eingestellt. Es handelt sich durchweg um amerikanische Ware. Die hereinkommende Ware ist von recht guter Beschaffenheit und verhältnismäßig, wie auch die Schinken, nicht sehr teuer. Alle Waren werden im freien Verkehr gehandelt. Die Exportverwaltungen kümmern sich kaum mehr um die Rationierung, sondern überlassen alles dem Handel durch die Gewerbetreibenden. Eine Ueberverteilung der Käufer verleiht sich schon aus Gründen der Konkurrenz, denn bei den schnell wechselnden Verhältnissen will niemand lange Ware am Lager haben, sondern sucht sie möglichst schnell abzugeben. — Die Einfuhr von Wehl, insbesondere Weizenmehl zu verhältnismäßig nicht zu hohem Preis, ermöglicht die Wiederausgabe von Weisbrot, die Herstellung von frischem Semmel und Konditorwaren besser Qualität. Die Einwirkung auf die aus dem Inlande stammenden rationierten Lebensmittel ist nur gering. Die Schmalzhandelspreise zeigen ein deutliches Nachlassen. Die Ueberpreise für Schweinefleischprodukte sind längst erledigt. Der Fettmarkt ist gesättigt. Allerdings ist infolge der hiesigen Fleischbeschaffungen die Nachfrage nach frischem

XI. Die Verfertigung und das Verschütten von Brot und Backwaren von Getreide und Gerste, sowie die Verfertigung von Brot und Wehl bleibt nach wie vor verboten.

XII. Jeder Bäcker, der im Wirtschaftsjahre 1919/20 Früchte der vorstehend in Ziffer 1 genannten Art erbaute hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband mittels vorgefertigtem Formular, das bei den Gemeindebehörden zu entnehmen ist, anzugeben:

1. welchen Ertrag der gesamte Ausdruck nach dessen Verwendung ergeben hat,
2. wieviel hiervon für die Selbstversorgung, für die Viehfütterung, als Saatgut benötigt worden ist und wieviel Saatgetreide gegen Saattarte ver- und ausgekauft wurde.

Diese Angaben sind sofort nach Beendigung des Ausdrucks an den Kommunalverband zu ermitteln.

### B. Ocker, Hülsenfrüchte und Buchweizen betr.

XIII. Ocker, Hülsenfrüchte und Buchweizen sind im neuen Wirtschaftsjahre zwar nicht beschlagnahmt, dem Kommunalverband wird jedoch die Lieferung einer bestimmten Menge dieser Früchte ausgeben werden, die er nach den von der Reichsgetreidestelle noch zu erwartenden Richtlinien anzulegen hat. Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Ocker, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind unbeschadet der nachstehenden Vorschriften in Punkt 14 insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.

Erzeuger, die infolge Abgabe von Ocker, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben unbeschadet der nachstehenden Vorschriften in Punkt 15 Absatz 1, als Schadenersatz des Doppelt des zur Zeit der Befreiung geltenden Marktpreises oder, falls der erzielte Verkaufsdreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidestelle zu zahlen.

XIV. Verträge über Lieferung von Ocker aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor dem Inkrafttreten der Reichsgetreideverordnung, also vor dem 21. Juni d. J., abgeschlossen worden sind, sind nichtig (zu verfallen) § 13 b der Reichsgetreideverordnung.

XV. Umverhandlungen werden nach § 80 und 81 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Gleiche Strafe trifft insbesondere auch denjenigen, der der nach Punkt 13 der vorliegenden Bekanntmachung ihm obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Ocker, Hülsenfrüchten oder Buchweizen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

Bei vorräthigem Verschweigen, Vorseitensetzen, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht nach § 72 der Reichsgetreideverordnung ohne Zahlung einer Entschädigung zur Verfall erklärt worden sind.

Großenhain, am 9. Juli 1919.

1052 b I. Der Kommunalverband.

## Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

I. Auf Grund von Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 1919, Reichsgesetzblatt Seite 176, wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses bestimmt:

In allen Geschäftszweigen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 8 Uhr zulässig:

im Amtsgerichtsbezirk Großenhain an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, am letzten Sonntag vor Pfingsten, sowie an den drei Sonntagen, an denen in Großenhain Jahrmärkte stattfinden,

im Amtsgerichtsbezirk Riesa an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, an den zwei Sonntagen, an denen in Riesa Jahrmärkte stattfinden, sowie außerdem am Palmsonntag und am Totensonntag für den Handel mit lebenden Blumen, Alumengewinden und Pflanzen, jedoch nur in der Zeit von vormittags 7 bis 8 Uhr und vormittags 11 bis nachmittags 4 Uhr,

im Amtsgerichtsbezirk Radeburg an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, sowie an dem Sonntag, an dem in Radeburg Märkte stattfinden.

II. Gleichzeitig wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses Ziffer 4 der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 2. Mai 1919 Nr. 561 F dahin abgeändert, daß die daselbst angeführte Verkaufszeit von nachmittags 1-3 Uhr in Zukunft nur noch für den Amtsgerichtsbezirk Radeburg zu gelten hat, während für die Amtsgerichtsbezirke Großenhain und Riesa die Zeit von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 1 Uhr zugelassen ist.

Großenhain, am 12. Juli 1919.

869 d F. Die Amtshauptmannschaft.

Die unbefestigten Fleischartenabschnitte I und folgende Buchstaben werden bis auf weiteres in den bisherigen Verkaufsstellen mit je 28 gr Graupen beliefert. Die Abholung der Graupen hat bis Donnerstag jeder Woche zu erfolgen.

Gröba (Elbe), am 14. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.

## Die allgemeine Rattenvertilgung in Gröba

beginnt am 16. Juli 1919.

Die von uns mittels Bekanntmachung vom 8. Juli 1919 eröffneten Verhaltungsmaßnahmen sind genau zu befolgen.

Gröba (Elbe), am 15. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.

Wittschw, den 16. Juli kommen bei Herrn Otto Dege, Riesaer Straße 16, Eier auf die Nummern 2200-2300 der Eierkarte zum Verkauf.

Am gleichen Tage gelangt bei Herrn Dege ein kleiner Posten bearbeitete tschechische Eier zum Preise von 70 Pf. für das Stück zur Ausgabe.

Es entfällt auf die Haushaltung 1 Stück. Vorkulgen ist die Lebensmittelkontrollkarte. Gröba (Elbe), am 14. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.